

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1803/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat V/	Datum 08.10.2010	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am		
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	18.11.2010

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 1422/2010 CDU, Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg hier: Private Rundflüge vom Flugplatz Mainz-Finthen
Mainz, 08.10.2010 gez. Reichel Wolfgang Reichel Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und erklärt den Antrag 1422/2010 für erledigt.

Stellungnahme:

Der Fluglärmbeirat Layenhof hat sich in seiner 2. Sitzung am 29.09.2010 mit dem Thema „Rundflüge über Mainz; Einschränkungsmöglichkeiten“ befasst.

Die Ortsvorsteherin von Mainz-Lerchenberg nahm ebenfalls an dieser nicht öffentlichen Sitzung teil.

Ein Referent vom Landesbetrieb Mobilität (LBM), als Aufsichtsbehörde des Landeplatzes Finthen hat hierzu vorgetragen, dass gemäß § 1 LuftVG die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge frei ist.“ Das bedeutet, dass es keine Genehmigung für Flugrouten gibt und somit auch keine rechtliche Grundlage eines Überflugverbotes solange die Sicherheitsmindesthöhe von 300 m eingehalten wird.

Wenn außerhalb eines genehmigten Flugplatzes gestartet werden soll, bei Events wie beispielsweise im Fernsegelgarten, ist eine Genehmigung durch den LBM notwendig. Die Stadt Mainz wird in diesen Fällen zur Stellungnahme aufgefordert und weist darauf hin, dass besiedeltes Gebiet nicht überflogen werden soll.

Für den „Verkehr von Luftfahrzeugen, die sich in der Platzrunde befinden, in diese einfliegen oder sie verlassen, sowie der gesamte Verkehr auf dem Rollfeld“ können gemäß §21a LuftVO „besondere Regelungen durch die Flugsicherungsorganisation getroffen“ werden.

Die An- und Abflugrouten zu dem Landeplatz Finthen sind in der Sichtflugkarte so verändert worden, dass sowohl die Anflüge in die Platzrunde als auch die Abflüge daraus zwischen den Ortschaften über unbewohntem Gebiet liegen.